RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

22.1 - Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung 29.08.2017

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2017	Vorberatung
Kreistag	28.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis aufgrund § 13 Absatz 2 Zweckverbandssatzung VRS**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem als **Anhang 2** beigefügten Entwurf der Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Nach § 13 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg findet für Verkehrsleistungen, die auf den Gebieten von mindestens zwei Aufgabenträgern erbracht werden (sog. Interlokale Verkehre) aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen diesen statt, welche sich nach dem durchschnittlichen Aufwanddeckungsfehlbetrag je gefahrenem Fahrzeug-Kilometer bestimmt. Das Berechnungsverfahren im Einzelnen richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

Dementsprechend hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahre 1997 mit der Stadt Köln und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB), die mit den Stadtbahnlinien 16 und 18 das linksrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises bedient, eine entsprechende Vereinbarung (**Anhang 1**) getroffen, aufgrund welcher der Rhein-Sieg-Kreis eine jährliche Aufwandsabdeckung für die Leistungen auf seinem Kreisgebiet an die Stadt Köln zahlt (Planansatz für 2017 und 2018: jeweils rund 2,2 Mio. €).

Aufgrund der bevorstehenden Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Köln an die KVB, der rechtlich erforderlich ist, damit die KVB Verkehrsleistungen für die Stadt Köln erbringen kann, ist es erforderlich, die im Jahr 1997 geschlossene Vereinbarung nunmehr zu aktualisieren, die aktualisierte Fassung ist als **Anhang 2** beigefügt.

Die bisherigen Finanzierungsregelungen – die sich, da es sich um interlokale Verkehre handelt, weiterhin nach der VRS-Satzung richten – bleiben unverändert, im Übrigen wurde die Vereinbarung entsprechend den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und um wesentliche Informations- und Prüfrechte sowie Abstimmungspflichten erweitert.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.22.20 (Produktnr. bzw.Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in € pro Jahr(sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	**Aufwendungen**			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		**Erträge (negatives Vorzeichen)**	**Saldo**	**Zeitraum (ab…) (von…bis…)**
Gesamt:				

investiv in € pro Maßnahme	**Auszahlungen**	**Einzahlungen (negatives Vorzeichen)**	**Saldo**	**Umsetzungs-zeitraum (von…bis…)**
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Anhang:

1 - Entwurf der Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis
2 - aktualisierte Fassung der 1997 geschlossenen Vereinbarung